



Stadt Baruth/Mark

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

TEIL II – Umweltbericht

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“

Entwurf – Juli 2024

Flächennutzungsplan:

Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Umweltbericht:



Rodorff & Partner - Landschaftsplanung
Werner-Voß-Damm 54a
12101 Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL B/ II - UMWELTBERICHT

II.1.	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung.....	3
II.2.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung	4
II.2.1	Fachgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes	4
II.2.2	Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes.....	9
II.3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
II.3.1	Bestandsaufnahme/ derzeitiger Umweltzustand	11
II.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
II.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/ Planungsalternativen	16
II.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf.....	16
II.3.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
II.4.	Zusätzliche Angaben	17
II.4.1	Technische Verfahren/ Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	17
II.4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	18
II.5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18
II.6.	Quellen	20
II.6.1	Quellenverzeichnis.....	20
II.6.2	Rechtsgrundlagen	20

Anhang: Biotopkarte

II.1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Planerfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ geschaffen. Dies ist erforderlich, da gem. § 8 BauGB Bebauungspläne aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Flächen im Änderungsbereich als Waldflächen dar.

Geplant ist mit der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als Industriegebiet in Erweiterung zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet Bernhardsmüh im Westen.

Für den Bereich des bestehenden Gewerbe- und Industrieparks Bernhardsmüh besteht ein konkretes Erweiterungsinteresse (gewerbliche Baufläche) der Firma Brandenburger Urstromquelle GmbH (Übernahme durch die Firmen Rauch/Red Bull) zur Dosenherstellung, Befüllung mit Getränken und Logistik-Bereich für den An- und Ablieferverkehr.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Anlage 1 zum BauGB ist definiert, welche Angaben der Umweltbericht enthalten soll. Der Detaillierungsgrad und Umfang dieser Umweltprüfung wird von der Gemeinde festgelegt.

Die überschlägige Einschätzung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, die der Flächennutzungsplan vorbereitet, ist für den Änderungsbereich relevant, für die parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird; die Ergebnisse aus dem Bebauungsplan werden in der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt.

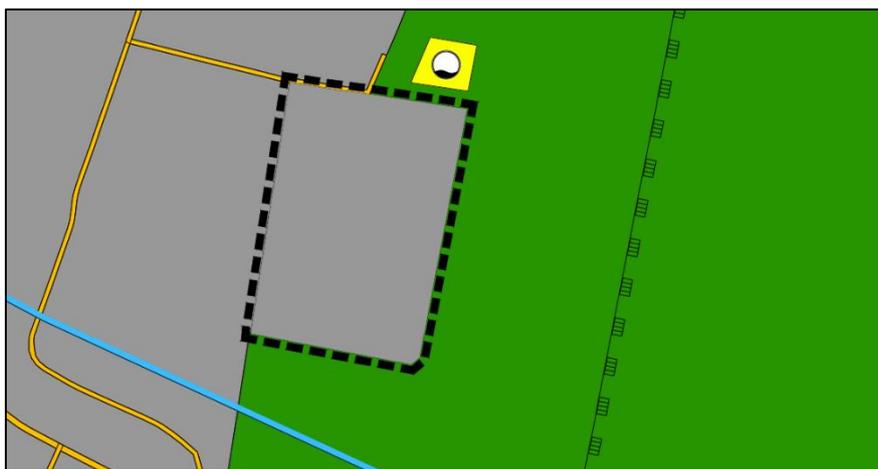


Abbildung 1: FNP-Plandarstellung – Änderungsbereich, Stand Februar 2024 (Plan und Recht GmbH)

II.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung

II.2.1 Fachgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden. Wesentliche Grundlage für den Aufbau und die Bearbeitung des Umweltberichts stellen das Bundesnaturschutzgesetz bzw. das entsprechende Landesgesetz, das Landeswaldgesetz und das Baugesetzbuch.

Darüber hinaus wird mit den EU-Richtlinien, deren Ziele sich im Bundes- Landes- oder Fachrecht widerspiegeln, insbesondere die Erhaltung von Arten und Biotopen und der biologischen Vielfalt verfolgt.

II.2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt, die bis heute in der aktuellen Fassung gültig sind (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Dies führt im Ergebnis zu inhaltlichen und insbesondere zu verfahrensmäßigen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Abwägung. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Hiernach sind z.B. folgende Kriterien zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Darüber hinaus sind unter Nr. 8 die Belange u.a. der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, zu berücksichtigen.

II.2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Im Bundesnaturschutzgesetz sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Deutschland dargestellt. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter nur so zu nutzen, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen; Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ein vorsorgender Grundwasserschutz sowie ein ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt zu beachten; Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; erneuerbare Energien zunehmend zu nutzen; Biotop- und Lebensstätten zu erhalten sowie sich selbst regulierende Ökosysteme auf geeigneten Flächen zu entwickeln.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Freiräume mit Fluss- und Bachläufen mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sind zu erhalten.

Es gibt keine flächenbezogenen, naturschutzrechtlichen Belange im Änderungsbereich, die der Änderung entgegenstehen könnten. Es sind weder Schutzgebiete gem. §§ 21-27 und 29 BNatSchG noch andere geschützte Biotop- gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG betroffen. Auch werden keine Gebiete gemäß § 32 BNatSchG, Europäisches Netz „Natura 2000“, durch das Vorhaben berührt.

Östlich angrenzend zum südlichen Teilbereich des Änderungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“.

Im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird ein Artenschutzrechtlicher Beitrag (ASB) und eine Biotopkartierung zum parallelen Bebauungsplanverfahren erstellt. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

II.2.1.3 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG)/ Verwaltungsvorschrift (VV §8 LWaldG)

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 am 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]).

Der Änderungsbereich besteht großflächig aus Kiefernforste. Diese sind nach dem Landeswaldgesetz geschützt. Wald darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im Zuge der Planung wurde mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth eine erste Abstimmung bezüglich der Forstflächen geführt.

Die Verwaltungsvorschrift benennt u. a. Faktoren in Verbindung mit den Waldfunktionen. Die Forstflächen werden vollständig ersatzkompensiert.

II.2.1.4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 (BGBl I Teil I S. 2716).

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Neben den natürlichen Funktionen (Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Medium für Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften) sind die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen zu beachten.

II.2.1.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl.I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14).
- Beschluss zur Festlegung des Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk „Lindenbrück“ (30.06.1986, Zossen).

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, dass das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage Leiten und Ableiten von Grundwasser als Benutzung gilt, für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Eine Grundwassernutzung ist im Änderungsbereich nicht vorgesehen.

Gem. § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist das Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IV des Wasserschutzgebietes Lindenbrück. Das Wasserschutzgebiet wurde per Kreistagsbeschluss Zossen Nr. 0058 am 30.06.1986 festgelegt. Kreistagsbeschlüsse gelten als Rechtsverordnung bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung. Sie basieren auf der Grundlage der TGL 24348/02 (Dezember 1979) nach DDR-Recht.

II.2.1.6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die zugehörigen Verordnungen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5).
- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau. Teil 1: *Grundlagen und Hinweise für die Planung* sowie das dazugehörige Beiblatt 1 *Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung*.
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.
- Leitlinie des MUGV zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. 11/2014, S. 692), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen. Daneben soll schädlichen Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden und ein Schutz gegenüber den möglichen Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und in gewissem Umfang auch gegenüber den Verkehrsemissionen erreicht werden. Als schädliche Umweltauswirkungen gelten erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Einwirkungen.

Gemäß § 50 BImSchG sind Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Bereiche soweit wie möglich vermieden werden. Somit müssen die entstehenden Emissionen (Lärm, Licht, Luftschadstoffe) innerhalb des Änderungsbereichs so gestaltet werden, dass im umliegenden Einwirkungsbereich keine unzulässig hohen Immissionen auftreten werden. Technische Grundlage ist generell das BImSchG und bzgl. Lärmschutz die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und weiterführende Regelwerke. Die DIN 18005 enthält Hinweise und Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Orientierungswerte bzw. Grenzwerte einer zumutbaren Belastung der Menschen durch Verkehrslärm sind in der DIN 18005 und in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beschrieben.

Hinsichtlich der Luftgüte ist die 39. BImSchV von Bedeutung, die Immissionsgrenzwerte sowie Alarmschwellen für die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) und anderen Luftschadstoffen (Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol) sowie für Feinstaub (PM10) enthält, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Bezüglich der Beurteilung von Lichtimmissionen liegt im Land Brandenburg eine Licht-Leitlinie vor.

II.2.1.7 Klimaschutz

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) vom 20. Dezember 2023, in Kraft getreten am 1. Juli 2024.

Mit dem 2019 in Kraft getretenem Bundes-Klimaschutzgesetz soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleistet werden. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes 2021 hat die Bundesregierung die Klimaschutzziele verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die höheren Ambitionen wirken sich auch auf die CO₂-Minderungsziele bis zum Jahr 2030 in den einzelnen Sektoren aus: in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Verkehr, im Gebäudebereich und in der Landwirtschaft.

Die Klimaziele werden kontinuierlich per Monitoring durch einen Expertenrat überprüft; bei Nichteinhaltung muss nachgesteuert werden. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an; dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken (Wälder und Moore als Kohlenstoffspeicher) einbinden, als es ausstößt. Gem. § 13 Abs. (1) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Mit dem im Juli 2024 in Kraft getretenen Klimaanpassungsgesetz wird ein Rahmen für Klimaanpassungsmaßnahmen in Bund, Ländern und Kommunen vorgelegt. Es gilt, die Schutzgüter widerstandsfähiger gegen die klimawandelbedingten Gefahren zu machen. Es soll dazu beitragen, Schäden durch Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren zu minimieren. Öffentliche Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sind verpflichtet, Anpassungsmaßnahmen in ihre Planungen und Entscheidungsprozesse zu integrieren. Hierzu sind vorsorgende Klimaanpassungsstrategien unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse alle vier (Bundesebene) bzw. alle fünf (Länder) Jahre fortzuschreiben. Das Gesetz benennt Cluster und Handlungsfelder wie u.a. biologische Vielfalt, Boden, Wald und Forstwirtschaft, menschliche Gesundheit, Stadt- und Siedlungsentwicklung, Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft, Industrie und Gewerbe.

Es sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere

1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen im Rahmen einer wassersensiblen Entwicklung so weit wie möglich erhalten werden.

Die Länder legen jeweils eine landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 vor, so weit nicht bereits vorhanden, und setzen sie um. Die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien müssen auf Klimarisikoplanungen und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren.

Das Gesetz dient nebenbei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

II.2.2 Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

II.2.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wurde 2001 aufgestellt und enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Die Karte 2 „Entwicklungsziele“ stellt für den Raum, zu dem der Änderungsbereich gehört, Forstwirtschaft als Nutzung dar und entsprechend des Erhalts und die Entwicklung standortgerechter, möglichst naturnaher Wälder. Der Gewerbe- und Industriestandort ist im LaPro 2001 nicht dargestellt.

Biotopverbund

Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds sind der Erhalt der Biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch. Dafür sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz 10% der Fläche des Landes für den Biotopverbund zu entwickeln. (§ 20 Abs. 1 BNatSchG)

Der Teilplan "Biotopverbund Brandenburg" wird derzeit fortgeschrieben. Er liegt als Vorentwurf, bestehend aus Text (Stand 2016) und einer Karte im Maßstab 1:300.000, mit Stand vom Dezember 2015 vor.

Für den Raum, zu dem der Änderungsbereich gehört, besteht eine Relevanz hinsichtlich Verbindungsfläche Waldgebundener Arten mit großem Raumanspruch als kohärente Waldflächen (>5.000 ha) und störungsarme Wälder (1-5.000 ha).

II.2.2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming

Entwicklungsziel (Karte 1 Teilblatt Südost, Stand: Juli 2010): Nachrangige bzw. langfristige Entwicklung von naturnahen Laubwaldgesellschaften und strukturreichen Waldrändern. Die Karte 2 stellt Entwicklungsziele für den Biotopverbund dar. Für das Plangebiet werden diesbezüglich keine Ziele benannt.

II.2.2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß dem Flächennutzungsplan (FNP Energie) in der derzeit gültigen Fassung vom 27.06.2017 (Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien/ Digitalisierung und Aktualisierung) ist der Änderungsbereich als Wald dargestellt.

II.2.2.4 Landschaftsplan

Vor Wirksamwerden der Kreisgebietsreform im Dezember 2001 war Baruth/Mark noch Amt. Für das damalige Amt wurde ein Landschaftsplan (06.02.2001) aufgestellt.

Landschaftsplanerische Entwicklungsziele sind auf die Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der aus landschaftsökologischer Sicht sowie hinsichtlich des Artenschutzes wertvollen Landschaftsteile gerichtet. Unter anderem sind landwirtschaftlich und forstlich genutzte Flächen verstärkt vor Inanspruchnahme zu schützen. Weitere Ziele sind:

- Für den Biotop- und Artenschutz unter anderem die Ausschöpfung des standörtlichen Potentials der Waldböden für den Umbau artenarmer Forste zu naturnahen Beständen (Hainbuchen-Stieleichenwald, Traubeneichen-Kiefernwald).

- Bezogen auf das Schutzgut Boden die Minimierung des Flächenverbrauchs durch Bebauung und Versiegelung sowie die Erhaltung der Pflanzdecke zum Schutz der Dünenbildung.
- Zum Schutz der Ressource Trinkwasser die Einhaltung der Bestimmungen des Trinkwasserschutzes und die Verminderung der Stoffeinträge in die Gräben und Standgewässer.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes u.a. die Erhaltung des gegenwärtigen Flächennutzungsmosaik aus Forsten, Grünland und Ackerland, die Eingrünung der neu geschaffenen Gewerbegebiete mit heimischen Gehölzen sowie die Bereicherung der Waldbilder durch Einbringung von Laubgehölzen im Rahmen des Waldumbaus.

Die genannten Ziele werden nach Möglichkeit bei den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und der Genehmigungen.

II.2.2.5 Klimaschutz

- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023.
- Klimaschutzabkommen von Paris, am 4. November 2016 in Kraft getreten.
- Klimaschutzplan 2050 - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, Bundeskabinettsbeschluss vom November 2016.
- Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 vom 9. Oktober 2019
- Sofortprogramm Klimaanpassung vom 24.03.2022
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, 2022.
- Weitere derzeit in Arbeit befindlichen Pläne im Land Brandenburg: Klimaplan, Hitzeaktionsplan.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wurde am 29. März 2023 von der Bundesregierung beschlossen, Ziel ist der Schutz und die Renaturierung von Mooren, Auen und anderen Ökosystemen umso ihre Widerstandsfähigkeit und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Als Klimaschutzleistungen definiert die Bundesregierung die Minderung, Anpassung sowie die Entnahme von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen aus der Atmosphäre.

Mit dem im Dezember 2015 auf der Weltklimakonferenz in Paris beschlossenen Klimaschutzabkommen bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zu dem Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Der Klimaschutzplan gibt für den Prozess zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris die inhaltliche Orientierung für alle Handlungsfelder: in der Energieversorgung, im Gebäude- und Verkehrsbereich, in Industrie und Wirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft. Das Langfristziel lautet: „Orientierung am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität für Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ und benennt Leitbilder, Meilensteine und Ziele als Rahmen für alle Sektoren bis 2030 sowie strategische Maßnahmen für jedes Handlungsfeld. Das Leitbild skizziert für jedes Handlungsfeld eine Vision für das Jahr 2050, während die Meilensteine und Maßnahmen auf das Jahr 2030 ausgerichtet sind.

Im Sinne eines lernenden Prozesses und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris wird es eine regelmäßige Fortschreibung des Klimaschutzplans 2050 geben. Ziel ist es, die jeweils beschlossenen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

Das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050 beinhaltet 4 Komponenten - Senkung klimaschädlicher CO₂-Emissionen, für Höhere verbindliche und ökologische Standards, Preise für den Ausstoß von Kohlendioxid, Monitoring der Klimaziele über ein Expertenrat „Klimakabinett“.

Die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg zielt auf eine klimaverträgliche, wirtschaftliche, sichere und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung mit dem weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der drastischen Senkung der CO₂-Emissionen. Brandenburg definiert dazu sechs strategische Ziele: Energieeffizienz steigern und -verbrauch reduzieren, Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch erhöhen, zuverlässige und preisgünstige Energieversorgung gewährleisten, energiebedingte CO₂-Emissionen senken, regionale Beteiligung und möglichst weitgehend Akzeptanz herstellen, Beschäftigung und Wertschöpfung stabilisieren.

II.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

II.3.1 Bestandsaufnahme/ derzeitiger Umweltzustand

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben. Eine ausführliche Bestandsaufnahme wird im Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ dargestellt.

II.3.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Forstflächen sind frei zugänglich und können zur Erholung genutzt werden.

Die aktuelle Situation wird im Wesentlichen durch das angrenzende Industriegebiet geprägt. Von dem bestehenden Industriegebiet gehen negative Lärmeinwirkungen durch Verkehr betriebsbedingte Schallemissionen und ein hohes Verkehrsaufkommen aus, somit sind Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch im Umfeld der Änderungsfläche gegeben.

Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt mehr als 800 m.

II.3.1.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vor.

II.3.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Der ca. 16,7 ha große unversiegelte Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die derzeit als Forstflächen genutzt werden.

Der Änderungsbereich besteht aus Ablagerungen durch Gletscherschmelzwasser, Sander mit Böden aus Sand, schwach kiesig bis kiesig und ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Der Vorherrschende Bodentyp sind Podsol-Braunerden (LRP 2010). Insgesamt ist von Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung auszugehen.

Es sind keine altlastverdächtigen Flächen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert.

Die Flächen liegen innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche.

II.3.1.4 Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Der Hauptgrundwasserleiter liegt gemäß dem Hydrologischen Kartenwerk des Landes Brandenburg (HYK50) bei etwa 53 Meter. Der Grundwasserflurabstand beträgt rund 7 - 8 Meter, die Verschmutzungsempfindlichkeit wird als mittelempfindlich eingestuft. Trotz der extrem hohen Wasserdurchlässigkeit der Böden sind Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch den Kiefernforst gegeben. Im Vergleich zu den hier natürlicherweise vorkommenden Laubwäldern ist unter Kiefernforsten von einer verminderten Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Die Reinigungsleistung über die belebte und sehr gut durchlässige Bodenzone ist ausreichend (SIEKER 2024). Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Lindenbrück“ (Zone IV) (30.06.1986).

II.3.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die Waldflächen im Änderungsbereich sind im Zusammenhang mit den umgebenden großflächigen Waldgebieten von Bedeutung für die Frischlufterneuerung, da sie u.a. als Luftfilter gegen großräumige, diffuse Immissionen wirken. Waldgebiete wirken sich generell durch verzögerte und geringere Erwärmung im Tages- und Jahresverlauf positiv auf klimatisch bedingte Erholungseffekte beim Menschen aus. Bei Kiefernmonokulturen tritt dieser Effekt eingeschränkt auf, da diese sich wesentlich stärker erwärmen als Laubmischwälder. Ebenso besteht bei Kiefernwäldern auf trockenen Standorten eine höhere Waldbrandgefahr.

Erhöhte Emissionen in Form von Lärm, Schadstoffausstoß, Staubentwicklung und Erschütterungen resultieren insbesondere im Zusammenhang mit der Industrienutzung des angrenzenden Industriegebietes.

II.3.1.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen von Kiefernforsten mit schwachem Baumholz geprägt. Die Darstellung der Biotopausstattung ist dem Anhang (Karte Biotope) beigelegt und detailliert im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ beschrieben.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und geschützte Alleeen gem. § 17 BbgNatSchAG sind für den Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Östlich unmittelbar an die südliche Teilfläche des Änderungsbereichs angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.06.2017.

Hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes wird zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ ein Artenschutzbeitrag erstellt, der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der europäischen FFH- (Fauna-Flora-Habitat-) Richtlinie und Vogelarten nach Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie behandelt. Untersucht werden seit März 2023 Brutvögel inkl. Greifvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, totholzbewohnende Käfer und Rote Waldameisen (AVES ET AL., in Bearbeitung).

Vorkommen von Amphibien und Reptilien konnten bis dato im Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Für Brutvögel, Greifvögel, Fledermäuse sowie Rote Waldameisen und holzbewohnenden Käfern ist der Änderungsbereich von Bedeutung.

II.3.1.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Prägend für das Landschaftsbild sind der geschlossene Kiefernbestand und die räumliche Lage an Industriebetrieben. Die Flächen sind über die Forstwege für Spaziergänger begehbar.

Westlich grenzt das Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH unmittelbar an das Plangebiet an. Der Landschaftsraum weist insofern eine starke anthropogene Überprägung auf.

II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Darstellungen der FNP-Änderung basiert auf der Bestandsaufnahme (vgl. Kapitel II.3) und dem Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung vom 27.06.2017 (Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

II.3.2.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Durch die Erweiterung des Industriegebietes wird sich das Verkehrsaufkommen durch zusätzliche PKW-Fahrten (motorisierter Individualverkehr) sowie durch den Güterverkehr und damit auch die Lärmbelastungen erhöhen. Das angefertigte Verkehrsgutachten für die Standorterweiterung geht in seiner induzierten Verkehrsaufkommensberechnung von einem Industriegebiet aus und hat einen Maximalwert für die Anzahl des Gesamtverkehrs von Logistik und Produktion inklusive Beschäftigten (Quell- und Zielverkehr) von 3.326 Wegen je Werktag ermittelt. Die ermittelte Verkehrsbelastung stellt das Worst-Case-Szenario dar.

Allerdings ist dabei in der Beurteilung der Lärmbelastung der bestehende Verkehr und der bestehende industrielle Betrieb zu berücksichtigen. Zum Bebauungsplan werden parallel zum Verfahren detaillierte Untersuchungen erstellt, um Umweltbelastungen insbesondere Lärmbelastungen dann u.a. über geeignete Maßnahmen im Bebauungsplan und/oder die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm mit Hilfe von Auflagen im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen.

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten, nur lokal auftretenden Belastung durch Lärm der Baufahrzeuge zu rechnen. Die baubedingten Lärmemissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

II.3.2.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter innerhalb des Änderungsbereichs liegen.

II.3.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 14,3 ha im Vergleich zur Ist-Situation vorbereitet. Auf den zukünftig versiegelten Flächen kommt es zu erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Durch die Bodenversiegelung gehen abiotische und biotische Bodenfunktionen verloren. Betroffen von der Versiegelung sind in ihrem natürlichen Aufbau erhaltene Böden.

Entsiegelungspotentiale im Änderungsbereich sind nicht vorhanden. Eingriffe in den Boden sowie der Forstflächen, die nicht erhalten werden können, müssen extern kompensiert werden. Die Bewältigung der Eingriffe erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

II.3.2.4 Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung wird, in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad, ebenfalls die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser eingeschränkt bzw. wird diese bei Vollversiegelung völlig unterbunden. Der Boden steht damit zur Grundwasseranreicherung und -speicherung nur eingeschränkt bzw. nicht mehr zur Verfügung.

Da das Niederschlagswasser zukünftig gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen vor Ort verbracht und dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird, verbleiben keine Einschränkungen der Grundwasserneubildung.

Aufgrund der fehlenden Verdunstung durch die Kieferforstbestände, kann tendenziell eher von einer Erhöhung der Grundwasserneubildung ausgegangen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IV des Wasserschutzgebietes Lindenbrück. Das Wasserschutzgebiet wurde per Kreistagsbeschluss Zossen Nr. 0058 am 30.06.1986 zu DDR-Zeiten festgelegt und ist gemäß § 106 WHG i. V. m. § 15 (4) BbgWG rechtsverbindlich und gilt weiterhin als Rechtsverordnung. Entsprechend gelten die damals gültigen technischen Regeln (TGL 24348/02 vom Dezember 1979). Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebietes alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen innerhalb des Wasserschutzgebietes gezielt herausgehalten werden. Die Beachtung der Hinweise in den jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sichert den Schutz des Grundwassers, sodass die Maßgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden. Zudem wurde entsprechend der hydrologischen Untersuchungen eine sehr gute Durchlässigkeit der vorhandenen Böden nachgewiesen werden, sodass die Reinigungsleistung über die belebte Bodenschicht ausreichend ist (Sieker 2024). Anforderungen an die Entwässerung in einer Wasserschutzzone können erfüllt werden.

II.3.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die Rodung von Forstflächen und die anschließende großflächige Versiegelung zieht eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse (Erhöhung der Abstrahlung, Luftfeuchte, -bewegung und -temperatur, Verlust der Staubbindungsfunktion) nach sich. Auch können Wind- und Austauschverhältnisse durch Baukörper eingeschränkt werden. Neben den potentiellen verkehrsbedingten Immissionen können auch die zukünftigen Nutzungen lufthygienische Belastungen verursachen. Bei Einhaltung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflicht zur Unterbindung von schädlichen Umwelteinwirkungen kann von einer lokalen Begrenzung z.B. von Staubeinwirkungen ausgegangen werden. Es sind dann keine Auswirkungen auf das Umfeld der Änderungsbereiche sowie das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Lokalklimatische und lufthygienische Auswirkungen durch die Entwicklung der Änderungsbereiche sind insgesamt erheblich, können jedoch durch geeignete Maßnahmen sowie extern durch Aufforstungen und umfangreiche Waldumbau-Maßnahmen vollständig kompensiert werden. Die Bewältigung erfolgt im Zuge des Bebauungsplans bzw. der Genehmigung. Insbesondere durch die Kompensation der Verlustfläche und hinausgehenden u.a. Waldumbau-Maßnahmen sind Folgen des Klimawandels durch die Änderung derzeit nicht erkennbar.

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten, nur lokal auftretenden Belastung der Luft durch Emissionen der Baufahrzeuge zu rechnen. Für anlage- und betriebsbedingte Emissionen können Auflagen im Genehmigungsverfahren erfolgen.

II.3.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nationale Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Schutzgebiete betroffen. Östlich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“.

Biotop

Der Änderungsbereich weist aufgrund der hauptsächlich monotonen Kiefernforstbestände eine mittlere Empfindlichkeit auf. Ein vollständiger Ausgleich der Forstflächen erfolgt entsprechend dem Landeswaldgesetz und in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde im Rahmen des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“.

Besondere Artenschutzerfordernisse § 44 BNatSchG

Die Waldflächen dienen als Lebens- und Reproduktionsraum geschützte Arten. Innerhalb der Waldflächen, die für die Errichtung Industriegebietes in Anspruch genommen werden, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Tiere zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan erfolgt eine Artenschutzprüfung (AVES ET AL., derzeit in Bearbeitung) mit Untersuchungen seit März 2023. Nach Abschluss der Untersuchungen und deren Auswertung werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sowie die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt bzw. gesichert. Es ist nach den bisherigen Erkenntnissen der Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften einer baulichen Nutzung des Gebiets grundsätzlich im Wege stehen und die Erforderlichkeit der Planänderung nach § 1 Abs. 3 BauGB gefährden würden.

Während der Bauphase und des Betriebes kommt es voraussichtlich zu einer erhöhten Lärmentwicklung und damit zu einer Beeinträchtigung bestimmter lärmempfindlicher Tierarten.

Die Bauzeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Sie sollten erforderlichenfalls so gewählt werden, dass besonders störungsempfindliche Zeiten (Brutzeiten) ausgespart werden. Bauzeitliche Beschränkungen können im Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

II.3.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Im Änderungsbereich selbst ist von einer spürbaren Veränderung auszugehen, zur Straße hin (An der Birkenpfehlheide) ist das bestehende Industriegebiet jedoch vollständig bebaut. Die Änderungsfläche ist durch großflächige Forstflächen und industriell geprägte Gebiete eingefasst und bleibt damit auch weiterhin vom öffentlichen Verkehrsraum oder entfernten Wohnsiedlungen abgeschirmt.

Der Änderungsbereich ist durch überwiegend strukturarme, forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen geprägt und liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Vorbehaltsgebieten für die landschaftsbezogene Erholung und sonstigen Schutzgebieten. Die angrenzenden Forstflächen bleiben weiterhin für Spaziergänger begehbar. Diese Waldflächen haben aufgrund der Entfernung zu den nächsten Wohngebieten, aufgrund der direkten Lage am Industriegebiet und aufgrund wesentlich attraktiverer Möglichkeiten in der Umgebung nur eine sehr geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Baumaßnahmen erfolgt lokal und zeitlich begrenzt.

II.3.2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern bestehen unterschiedliche und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Diese können auch aus Verlagerungseffekten entstehen.

Durch die Planung verändert sich das Landschafts- und Siedlungsbild im Nahbereich, und es gehen vorhandene Biotopstrukturen verloren. Dies hat wiederum einen Verlust und eine Veränderung des Angebots an Tierlebensräumen zur Folge. Gleiches gilt für die gewachsenen Böden und den Wasserhaushalt. Bodenversiegelung hat wiederum negative Folgen für das Lokalklima. Neue bzw. hochwertigere Tierlebensräume werden hingegen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschaffen.

Mit Ausnahme der allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

II.3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben im Umfeld vom Änderungsbereich ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

II.3.2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe auf die Umwelt und über den Anfall von Sonderabfällen sind nicht bekannt. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen – auch während der Bauphase – ist auszugehen.

II.3.2.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit der FNP-Änderung ist keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden.

II.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/ Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige Darstellung im gültigen FNP i.d.F. von 2017 weiterhin bestehen, die Änderungsbereiche würden weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

II.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf

Die Flächennutzungsplan-Änderung geht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einher.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft setzt der nachgeordnete Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich innerhalb des FNP-Änderungsbereichs fest (bspw. Gehölzpflanzungen, Teilversiegelung von Stellplätzen, Versickerung).

Im Ergebnis können die Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vollständig kompensiert werden, so dass Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes erforderlich werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden mit externen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Zu den externen Ausgleichsmaßnahmen gehören mindestens 168.437 m² Erstaufforstungsflächen, Flächen für den Waldumbau sowie weitere Flächen für den Ersatz zu den Eingriffen in das Schutzgut Boden u.a. innerhalb des Flächenpools Ragow (Extensivierung, Blühstreifen, Obstbaumpflanzungen). Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Der Maßnahmenraum wird sich größtenteils im Umkreis bzw. im Naturraum Mittlere Mark befinden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktlagen sind bei Verlust von dauerhaft geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten vorgezogene CEF-Maßnahmen durchzuführen.

II.3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die erforderliche Erweiterung des Produktions- und Logistikstandortes der Brandenburger Urstromquelle GmbH ermöglicht werden, der an die bestehende Infrastruktur (Getränkeproduktion, Erschließung, Kläranlage etc.) anbinden kann und explizit der Betriebserweiterung der Brandenburger Urstromquelle dient. Somit ist der Eingriff auf

Forstflächen grundsätzlich nicht vermeidbar, da eine Erweiterung in eine andere Richtung am Firmenstandort sonst nicht möglich wäre.

Dennoch wurden Standortalternativen in der Gemeinde geprüft. Wesentliche Kriterien zur Bewertung von Standortalternativen sind eine ausreichende Flächengröße zur Erweiterung, nach Möglichkeit keine/geringe emissionsrechtlichen Einschränkungen durch benachbarte Wohnbebauung und eine gute verkehrliche Erschließung. Unter den Alternativen waren folgende Standorte, die in der Begründung der FNP-Änderung jeweils erläutert werden:

- Gewerbliche Baufläche im Bereich der ehemaligen Kaserne Massow: Zwar mit guter Verkehrsanbindung, jedoch angrenzend zum FFH-Gebiet „Massow“ und Landschaftsschutzgebiets „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“ an einem sensiblen Standort gelegen. Ebenfalls betroffen wären bewaldete Flächen. Die dargestellte gewerbliche Baufläche in Massow kommt daher nicht als geeignete Alternative zur Darstellung gewerblich-industrieller Erweiterungen im Flächennutzungsplan in Betracht.
- kleinere gewerbliche Bauflächen in der Kernstadt von Baruth/Mark sowie dem Ortsteil Schöbendorf: Die Flächen liegen in geringer Distanz zwischen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) und dem Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“. Es besteht kein ausreichendes Flächenpotenzial für das mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans angestrebten Ziel zur gewerblich-industriellen Standorterweiterung.
- Zwei weitere Darstellungen von gewerblichen Bauflächen befinden sich im Ortsteil Petkus im Südwesten von Baruth/Mark: Verkehrliche Anbindungen sind gegeben, jedoch sind emissionsrechtliche Einschränkungen zu erwarten aufgrund der Lage zu gemischten Bauflächen. Eine Erweiterung der aufgezeigten Alternativstandorte gewerblicher Bauflächen würde jeweils zu weit mehr als einer Verdopplung der bisherigen Flächengrößen bereits dargestellten gewerblichen Bauflächen führen. Nach aktuellen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Baruth/Mark sollen u.a. Planungen für eine größere gewerbliche Nutzung zugunsten einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgegeben werden.

Eine Nullvariante wäre aus Umweltsicht die beste Lösung, da es sich um eine entwicklungsfähige Kiefernwaldfläche handelt. Mit einer Nullvariante kann aber das Planungsziel nicht erfüllt werden. Im Ergebnis wird an dem Änderungsbereich „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ festgehalten, da ähnlich geeignete Standorte im Stadtgebiet von Baruth/Mark nicht verfügbar sind. Die Belange der Umwelt werden durch die Zusammenstellung im Umweltbericht und das Einstellen in die Abwägung angemessen berücksichtigt.

II.4. Zusätzliche Angaben

II.4.1 Technische Verfahren/ Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie ergänzend § 1a BauGB und unter der Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Technische Verfahren wie sie bspw. aus der Anwendung von TA Luft, TA Lärm bekannt sind, wurden für die Umweltprüfung nicht angewandt. Die Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und der umweltrelevanten Auswirkungen basierten auf Gesetzen, Verordnungen, vorhandenen Informationen und Daten der Institutionen des Landes Brandenburg sowie eigenen Untersuchungen. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im April/ Juni 2023. Die Erfassung der Fauna erfolgt auf der Grundlage von Untersuchungen vor Ort seit März 2023.

Die Anwendung der Eingriffsregelung orientiert sich am Leitfaden „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009)“ sowie des Landeswaldgesetzes. In Abhängigkeit von Vorbelastungen, Empfindlichkeit der Schutzgüter und Wirkintensität erfolgte eine verbal-argumentative Erheblichkeitseinschätzung der Auswirkungen.

Die vorliegenden Daten werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der FNP-Änderungen auf die Umwelt beurteilen zu können.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

II.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c Satz 1 BauGB überwachen „die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Mit dem Monitoring sollen primär prognostische Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle gehalten werden. Des Weiteren soll die Kommune für den Fall, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen können, damit nicht vorhersehbare Auswirkungen nicht zu Lasten der Umwelt gehen.

Die Ausführung der im Bebauungsplan festgesetzten oder im städtebaulichen Vertrag gesicherten Ausgleichsmaßnahmen sollte durch die Stadt Baruth/ Bauaufsichtsbehörden erstmalig ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen und erneut nach weiteren drei Jahren überprüft werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist ggf. im Rahmen der Vorhabengenehmigung ein Monitoring zu veranlassen.

II.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung soll die künftige Entwicklung des Industriegebietes gesteuert und Planungssicherheit geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche mit einer Fläche von insgesamt 16,7 ha unmittelbar östlich angrenzend des bestehenden Industriegebietes der Brandenburger Urstromquelle.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Flächen im Änderungsbereich als Waldflächen dar. Der Flächennutzungsplan wird aus diesem Grunde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert und beinhaltet die Eintragung der entsprechenden Flächen als „Industriegebiet“.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und deren biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit der geplanten Nutzungsänderung bewertet.

Die zusätzliche Überbauung und Versiegelung in Höhe von ca. 14,3 ha führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen sowie zu negativen Auswirkungen auf das lokale Klima. Durch die Verbringung der Niederschlagswasser vor Ort sind nachhaltig negativen Wirkungen für den Landschaftswasserhaushalt nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet „Lindenbrück“ (Zone IV) (30.06.1986). Die Maßgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung können im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt rund 7 - 8 Meter, die Verschmutzungsempfindlichkeit wird als mittelempfindlich eingestuft. Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Die Biotopausstattung im Änderungsbereich umfasst Kiefernforste und deren Zuwegungen. Geschützte Biotope und geschützte Alleen gemäß der Naturschutzgesetze sind für den Änderungsbereich nicht nachgewiesen.

Östlich angrenzend der südlichen Teilfläche des Änderungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 28.06.2017.

Aufgrund der großen Flächenanteile der Forstbestände weist der Änderungsbereich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Vorkommen von Amphibien und Reptilien konnten bis dato im Änderungsbereich nicht nachgewiesen werden. Für Brutvögel, Greifvögel, Fledermäuse sowie holzbewohnende Käfer und Rote Waldameisen bleibt der Änderungsbereich von Bedeutung. Die faunistischen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im parallellaufenden Verfahren zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ berücksichtigt und die Durchführung notwendiger Maßnahmen gesichert.

Die Waldflächen im Änderungsbereich sind im Zusammenhang mit den umgebenden großflächigen Waldgebieten für die Frischlufterneuerung von Relevanz, da sie u.a. als Luftfilter gegen großräumige, diffuse Immissionen wirken.

Die lufthygienische- und Lärmsituation im Änderungsbereich werden maßgeblich durch das bestehende Industriegebiet beeinflusst.

Es sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter wie Bau- und Bodendenkmale registriert. Altlasten sind nicht bekannt.

Eingriffe in Natur und Landschaft können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und externen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden, so dass in der Gesamtbetrachtung der FNP-Änderung keine negativen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben.

II.6. Quellen

II.6.1 Quellenverzeichnis

- AVES ET AL. 2019: mündliche Mitteilungen zum Stand der Untersuchungen zum Artenschutzbeitrag, Stand 30.07.2023. Gutachten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2005: Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, UNZE Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.
- LANDPLAN GMBH, 2001: Landschaftsplan für das Amt Baruth/Mark. Stand 06.02.2001.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Stand April 2009.
- PLAN UND RECHT, 2017: Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung – FNP Energie – vom 15.06.2017.
- SCHOLZ, E., 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.
- SIECKER 2024: Hydrologische Untersuchungen und Gutachten zum Bauvorhaben „Erweiterung Produktionsstandort der Brandenburger Urstromquelle GmbH“ – Gewerbestandort in Baruth/Mark, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH (Hrsg.) 21.03.2024
- STADTRAUM 2023: Verkehrsgutachten für die Standorterweiterung der Brandenburger Urstromquelle GmbH in Baruth/Mark – Ergebnisbericht, stadtraum Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH (Hrsg.) 2023

II.6.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11).
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Teil I S. 2716).
- Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 393), in Kraft getreten am 01. Juli 2024.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).
- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau. Teil 1: *Grundlagen und Hinweise für die Planung* sowie das dazugehörige Beiblatt 1 *Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung*.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Leitlinie des MUGV zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. 11/2014, S. 692), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.
- Richtlinie 2009/147/EG des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104).
- Verordnung (EU) 2021/2280 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 6.5.2019.
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]).

Anhang: Biotop des Änderungsbereiches

